

Dokumentationsbogen D

zur **Risikobewertung und Dokumentation der Ergebnisse**
nach §§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 3 GwG¹ und zur
Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen,
§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG

Kanzlei:

Bearbeiter²:

Mandat/Aktenzeichen:

Gegenstand des Mandats:

--

1. Prüfung der Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten

Hinweis: Die Fragen enthalten eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15 GwG und der Anlage 2 zum GwG.

Bei den Faktoren des § 15 Abs. 3 GwG ist stets von einem höheren Risiko, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, auszugehen; es besteht kein Raum für eine Abwägung durch den Verpflichteten. In den Fällen des § 15 Abs. 2 GwG ist eine Abwägung durch den Verpflichteten zu treffen; die konkreten Umstände sind im Einzelfall zu würdigen.

a) bzgl. des Kundenrisikos		Ja	Nein
aa)	Bestehen bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung außergewöhnliche Umstände?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bb)	Ist der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) in geografischen Gebieten mit hohem Risiko ansässig? ³	<input type="checkbox"/> Achtung! Hohes Risiko! § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG!	<input type="checkbox"/>
cc)	Handelt es sich bei der Mandantin um juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen? ⁴	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
dd)	Handelt es sich bei dem Mandat um Unternehmen mit nominellen Anteilseignern ⁵ oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien ⁶ ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Artikel 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140).

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form und Diverse sind dabei jeweils mit eingeschlossen.

³ Vgl. https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html

⁴ „Juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen“, sind insbesondere Publikumsfonds oder andere Investmentfonds (auch) für Privatanleger.

⁵ „Unternehmen mit nominellen Anteilseignern“ sind Unternehmen, die anonyme oder vorgeschobene Gesellschafter haben, z.B. „Strohleute“ oder bei denen die Anteilseigner über Treuhandkonstrukte beteiligt sind.

⁶ „Als Inhaberpapiere emittierte Aktien“ sind Aktien, bei denen der jeweilige Inhaber das verbriefte Recht geltend machen kann; sie enthalten nicht den Namen eines Begünstigten und begünstigen Anonymität.

ee)	Handelt es sich bei der Mandantin um bargeldintensive Unternehmen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ff)	Besteht angesichts der Art der Geschäftstätigkeit bei dem Mandant eine als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gg)	Ist der Mandant ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedsstaat beantragt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hh)	Handelt es sich bei dem Mandantin oder dem wirtschaftlich Berechtigten (soweit vorhanden) um eine politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine der politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person?	<input type="checkbox"/> Achtung! Hohes Risiko! § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG!	<input type="checkbox"/>

b) bzgl. des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos		Ja	Nein
aa)	Werden bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung vermögende Privatpersonen ⁷ betreut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bb)	Kann bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung die Anonymität von Personen begünstigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
cc)	Handelt es sich bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung um Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
dd)	Ist bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung der Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter zu verzeichnen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ee)	Werden im Rahmen der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie neue oder in der Entwicklung begriffene Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte genutzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ff)	Besteht bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung ein Bezug zu Öl, Waffen, Edelmetallen, Tabakerzeugnissen, Kulturgütern und anderen Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert oder Elfenbein oder geschützten Arten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gg)	Handelt es sich vorliegend um eine Transaktion, die besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt?	<input type="checkbox"/> Achtung! Hohes Risiko! § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG!	<input type="checkbox"/>

⁷ Als „vermögende Privatkunden“ sind in Anlehnung an die Bankenpraxis für die Zuordnung zum „Private Banking“ natürliche Personen anzusehen, deren investierbares Vermögen mehr als 0,5 Mio. EUR beträgt.

c) bzgl. des geografischen Risikos⁸		Ja	Nein
aa)	Besteht bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ein Bezug zu ermittelten Ländern, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Vorabberichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bb)	Besteht bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung ein Bezug zu Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
cc)	Besteht bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung ein Bezug zu Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
dd)	Besteht bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung ein Bezug zu Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Konkrete Risikobewertung im Einzelfall

Hinweise: Die konkrete Risikobewertung im Einzelfall gemäß §§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 10 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 3 GwG ist von der (abstrakten) Risikoanalyse gemäß § 5 GwG zu unterscheiden. Jeder Verpflichtete hat zum einen eine allgemeingültige abstrakte Risikoanalyse zu erstellen oder sich eine kanzleiweite Risikoanalyse zu eigen zu machen, § 5 GwG; zum anderen ist für jedes Mandat, welches eine Katalogtätigkeit zum Gegenstand hat, eine konkrete Risikobewertung im Einzelfall zu dokumentieren.

Das GwG geht grundsätzlich bei der Durchführung von Katalogtätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG von einem mittleren Risiko, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, aus. Unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren ist es möglich, dass ein geringes oder höheres Risiko festgestellt wird. Wenn Sie mindestens eine der Fragen unter 1. a) bis c) mit „Ja“ beantwortet haben, liegt ein Faktor/ein Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, vor. Sie müssen gegenüber der Rechtsanwaltskammer auf deren Verlangen darlegen können, dass der Umfang der von Ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

Im Hinblick auf die vorliegende Transaktion/Geschäftsbeziehung und unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren bewerte ich das konkrete Risiko in diesem Einzelfall als

<input type="checkbox"/> gering	<p>→ vereinfachte Sorgfaltspflichten <i>Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten haben Sie sich zu vergewissern, dass die Transaktion/Geschäftsbeziehung tatsächlich mit einem geringeren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Für die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten ist § 14 GwG zu beachten.</i></p>	→ Bitte bei 3. fortführen.
---	--	-----------------------------------

⁸ Vgl. https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html

<input type="checkbox"/> mittel	→ allgemeine Sorgfaltspflichten <i>Für die Anwendung von allgemeinen Sorgfaltspflichten ist § 10 GwG zu beachten.</i>	→ Bitte bei 5. fortführen.
<input type="checkbox"/> hoch	→ verstärkte Sorgfaltspflichten <i>Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es ist § 15 GwG zu beachten.</i>	→ Bitte bei 4. fortführen.

3. Durchführung vereinfachter Sorgfaltspflichten

Die Transaktion/Geschäftsbeziehung ist mit einem geringeren Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden, weil (vgl. auch Anlage 1 zum GwG)

→ Bitte bei 5. fortführen.

4. Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten

Bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung wurde ein **erhöhtes Risiko** festgestellt, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

Folgende das Risiko erhöhende Faktoren wurden festgestellt, vgl. auch Angaben zu 1.:

Aufgrund der festgestellten Faktoren wurden **mindestens** folgende Maßnahmen durchgeführt:

Maßnahme	Rechtsgrundlage	Eigene Anmerkungen zur Dokumentation
<input type="checkbox"/> Der Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung hat ein Mitglied der Führungsebene zugestimmt.	§ 15 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 GwG	
<input type="checkbox"/> Es sind angemessene Maßnahmen ergriffen worden, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden.	§ 15 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 GwG	
<input type="checkbox"/> Die Geschäftsbeziehung wird einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen.	§ 15 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 GwG	

Da ein höheres Risiko aufgrund eines Bezuges zu einem **Drittstaat mit hohem Risiko** nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG vorliegt, habe ich zusätzlich mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt, § 15 Abs. 5 GwG:

Maßnahme	Rechtsgrundlage	Eigene Anmerkungen zur Dokumentation
<p>Ich habe die folgenden zusätzlichen Informationen eingeholt:</p> <input type="checkbox"/> Über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten	§ 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG	
<input type="checkbox"/> Über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung		
<input type="checkbox"/> Über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners		
<input type="checkbox"/> Über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten mit Ausnahme der Person, die nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter gilt		
<input type="checkbox"/> Über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion		
<input type="checkbox"/> Über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder		

Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist		
Die verstärkte kontinuierliche Überwachung erfolgt durch <input type="checkbox"/> häufigere und intensivere Kontrollen <input type="checkbox"/> die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen	§ 15 Abs. 5 Nr. 3 GwG	

5. Bestätigung der Bewertung und umfassenden Dokumentation zur eigenständigen Prüfung und Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen

_____ Datum

_____ Unterschrift des Rechtsanwalts